

Zeitschrift: Fachzeitschrift Heim
Herausgeber: Heimverband Schweiz
Band: 69 (1998)
Heft: 5

Artikel: Postverteilung im Heim : eine Dienstleistung mit juristischen Widerhaken
Autor: Muster, Toni
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-812690>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Postverteilung im Heim:

EINE DIENSTLEISTUNG MIT JURISTISCHEN WIDERHAKEN

Von Toni Muster, dipl. Heimleiter im «Rebberg», Herrliberg

In vielen Heimen wird, je nach den baulichen Gegebenheiten, die ankommende Post nicht durch den Briefträger den Empfängern direkt ausgehändigt oder in deren Briefkasten verteilt. In diesen Fällen wird die Post dem Heim zur korrekten Weiterleitung, in der Regel der Verwaltung, ausgehändigt. Auch in Altersheimen, wo allen Bewohnern ein eigener Briefkasten zugeteilt ist, stellt sich die Frage, wie die Post an den Adressaten zu verteilen ist, sobald er diese aus gesundheitlichen Gründen nicht selber holen kann.

Gutgemeint und im Sinne einer Dienstleistung kann das Überbringen und Aushändigen von Postsendungen durch Angestellte des Heimes an Bewohner juristische Probleme verursachen. Wer kennt die Situationen nicht, bei welchen

- sich jemand im Heim erkundigt, ob Herr X oder Frau Y noch hier wohne. Auch auf die dritte Rechnung, die man geschickt hätte, sei nicht reagiert worden.
- beim Wegräumen von Altpapier festgestellt wird, dass sich ungeöffnete Briefe zwischen dem Altpapier befinden.
- zwei Tage nach dem Überbringen der ausbezahlten AHV dieses Geld gesucht wird. «Das Geld sollte doch schon lange hier sein!»

Allein schon diese Beispiele illustrieren deutlich, dass zum Beispiel aufgrund einer Demenz notwendige Handlungen vergessen oder Briefe verlegt werden. Ebenso oft wird Geld so gut versteckt, dass es durch die Heimbewohner nicht mehr gefunden und daher als «gestohlen» gemeldet wird.

Als Verantwortliche in einem Alters- und Pflegeheim können wir für eine unterlassene oder vergessene Begleichung einer Rechnung durch einen Heimbewohner nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Anders verhält es sich jedoch, wenn plötzlich die erwartete Rente «nicht eintrifft», sprich der entsprechende Geldbetrag nicht mehr auffindbar ist. In solchen Situationen wird es sich klar auszahlen, wenn die geltenden Vorschriften gemäss Verpflichtungsschein (siehe unter Auftragsdelegation von der Post an das

Heim, Punkt c.) peinlich genau befolgt wurden.

In aller Regel erfahren die Angehörigen früher oder später von den offenen Rechnungen und erleben bei Besuchen oder – meistens noch viel eindrücklicher – wenn sie «ihren» Pensionär für einige Tage zu sich in die Ferien nehmen das Nachlassen der geistigen Fähigkeiten.

Zu diesem Zeitpunkt, wenn sich eine zunehmende oder gar bleibende Handlungsunfähigkeit abzeichnet, treten sehr oft Angehörige hilfeschend an die Heimverwaltung. Sie bitten dann darum, man möge doch die gesamte ankommende Post oder nur ankommende und wichtig erscheinende Post wie Rechnungen, Briefe von Behörden usw. an sie zur Erledigung weiterleiten. In den meisten Fällen stellt ein solches Vorgehen – ganz nach dem Motto: wo

kein Kläger ist, ist auch kein Richter – für alle Beteiligten eine unkomplizierte Handlungsweise dar. Probleme sind aber denkbar, zum Beispiel wenn:

- Fristen nicht eingehalten werden können, weil zum Beispiel der Sohn, der die Post jeweils in Empfang nimmt, zur Zeit gerade in den Ferien weilt.
- plötzlich Angehörige mit einem näheren Verwandtschaftsgrad «auftauchen» und äusserst erstaunt sind, welche Wege auch wichtige Postsendungen nehmen.

Bedeutung des freien Briefverkehrs

Der freie und unbeeinträchtigte Briefverkehr stellt ein wichtiges Rechtsgut dar, welches auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 8) festgehalten wird. Die hohe Bedeutung lässt sich daran erkennen, dass dieses Rechtsgut explizit auch Untersuchungsgefangenen zusteht. Anspruch auf freien Briefverkehr, ohne Einwirkungen und Kenntnisnahme durch Dritte, ist Teil der durch Art. 28 ff ZGB geschützten Privatsphäre.

Dieser Anspruch steht allen urteilsfähigen sowie entmündigten Personen zu. Ein Vormund darf daher nur in klar begründeten Ausnahmefällen verlangen, dass ihm an sein Mündel gerichtete Postsendungen auszuhändigen sind.

Es kann davon ausgegangen werden, dass Heime bzw. für dieses arbeitende Personen auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können. Dies vor allem dann, wenn das Heim regelmässig Postsendungen für die Weitergabe an Pensionäre von der Post entgegennimmt und in diesem Sinne eine postdienstliche Verrichtung ausführt, wie dies im kommenden Kapitel näher umschrieben wird. Es gilt zu bedenken, dass gemäss Art. 57 des Postverkehrsgesetzes die Nichtweitergabe von Postsendungen an den Adressaten und die Aushändigung an Dritte gemäss Art. 57 des Postverkehrsgesetzes ein Officialdelikt (kein Antragsdelikt, sondern von Amtes wegen zu verfolgen!) darstellt, das mit Gefängnis oder Busse bestraft wird.

Auftragsdelegation von der Post an das Heim

Übernimmt das Heim die Verteilung der ankommenden Post an seine Kunden, unterstehen die Heimfunktionäre dem Postverkehrsgesetz. Das Heim muss der Post einen sogenannten Verpflichtungsschein unterzeichnen. Gemäss diesem verpflichtet sich die unterzeichnende Person (Inhaber oder Leiter des Heimes):

- a) die von ihm oder seinen Bevollmächtigten für Gäste und Reisende übernommenen Postsendungen aller Art dem richtigen Empfänger auszuhändigen;
- b) bei nicht oder ungenügend bekannten Empfängern die Identität festzustellen (wird genauer definiert, ist aber für Heime, in denen die Bewohner bekannt sind, sicher unbedeutend);
- c) eingeschriebene Sendungen nur gegen Bescheinigung, in einem der Post jederzeit zur Verfügung zu haltenden Empfangsscheinbuch, auszuhändigen;
- d) Postsendungen aller Art ohne Nachnahme sowie die Beträge und Abschnitte von Post- und Zahlungsanweisungen, die dem Empfänger nicht innert zweier Monate ausgehändigt werden können, der Post zurückzugeben;

e) den PTT-Betrieben für Schäden infolge Nichteinhalten der hiervoor erwähnten Verpflichtungen im Rahmen des Postverkehrsgesetzes zu haften.

Lösungsmöglichkeiten

Unter Beachtung der dargestellten Zusammenhänge empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

1. Das Heim lässt sich von den Pensionären beim Eintritt schriftlich erklären, an welche Person die Heimleitung die an sie adressierte Post weiterleiten kann, sofern sie nicht mehr in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selber zu regeln.
2. Im Pensionsvertrag oder in der Hausordnung, sofern diese zum Vertragsbestandteil erklärt wird, sollte ausgeführt werden, dass das Heim berechtigt ist,
 - 2.1 bei vorübergehender Unfähigkeit eines Pensionärs, seine Angelegenheiten selber zu regeln, dessen Post an eine von diesem bei Eintritt zu bezeichnende Person weitergeleitet werden kann;

2.2 falls der Pensionär keine solche Person bezeichnet hat, kann das Heim selber eine auswählen;

2.3 zeichnet sich ab, dass die Unfähigkeit länger dauert oder bleibend ist, und hat der Pensionär nicht eine Erklärung im Sinne von Punkt 1) abgegeben, ist vom Heim die Vormundschaftsbehörde zu verständigen, damit diese gegebenenfalls einen Beistand bezeichnen oder weitergehende Massnahmen einleiten kann.

Eine solche Erklärung kann auch festhalten, dass bestimmte Sendungen (z.B. Behördenpost, Bankangelegenheiten) generell nicht an den Pensionär, sondern an eine von diesem bestimmte Person weiterzuleiten sind, oder dass diese Person über den Eingang solcher Post zu orientieren ist. Umgekehrt kann auch vereinbart werden, dass nur wichtige und möglicherweise eine Reaktion erfordernde Sendungen an eine andere Person weiterzuleiten sind, wenn der Pensionär selbst seine Angelegenheiten nicht mehr besorgen kann, damit wirkliche Privatpost nicht an Dritte gelangt.

Ist das Heim im Besitze einer vom Pensionär unterzeichneten Erklärung, in der definiert ist, welche Postsendungen bei Handlungsunfähigkeit an welche Vertrauensperson weiterzuleiten sind, lassen sich Unklarheiten und die in der Einleitung genannten juristischen Probleme auf einfache Weise ausklammern.

Zusammenfassung

Bei der Verteilung der ankommenden Post für Heimbewohner haben die Verantwortlichen in den Heimen gesetzliche Vorschriften zu befolgen. Wenn keine entsprechende Vollmacht vorliegt, ist es grundsätzlich nicht gestattet, ankommende Post jemand anderem als dem Adressaten weiterzuleiten. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn ein bislang selbständiger Heimbewohner plötzlich handlungsunfähig wird. Entsprechende Vorkehrungen und Regelungen seitens des Heimes, auch im Pensionsvertrag und in der Heimordnung, sowie die strikte Einhaltung der Vorschriften gemäss dem Verpflichtungsschein der Post verhindern, dass das Heim und seine Mitarbeiter in juristischen Widerhaken hängen bleiben. ■

Nachgedacht

Offen

Von Peter Baur

Mühe habe ich mit einem Menschen, der mir verschlossen begegnet, besonders, wenn ich nicht sicher bin, ob der Grund für seine Unzugänglichkeit bei ihm oder bei mir liegt. Immerhin habe ich die Wahl zwischen dem Versuch, mich ihm zu öffnen und so sein Vertrauen zu suchen, und dem Annehmen seiner Zurückhaltung. Viel mehr Unbehagen empfinde ich bei Menschen, die so offen sind, dass sie alles, was ihnen gerade durch den Kopf geht, wie ein Wasserfall auf mich herabplätschern lassen, ohne die geringste Ahnung, dass ihre Belanglosigkeiten mich nicht sonderlich interessieren könnten. Dieser Offenheit kann ich mich nur durch Flucht entziehen. Hingegen schätze ich den Menschen, mit dem ich mich offen über uns beide interessierende Fragen unterhalten kann, ohne Hintergedanken, ohne Ängste, mit dem einfachen Ziel, Gedanken auszutauschen, voneinander zu lernen, einander besser zu verstehen, gemeinsame Lösungen zu entwickeln.

Offenheit ist nicht ein Extrem, nicht das Gegenteil von Verschlossenheit, sondern die Mitte zwischen nichtssagender Grenzenlosigkeit und Entblössung auf der einen und undurchdringlicher Isolation auf der andern Seite.

Nicht allen Menschen gelingt es, immer offen zu ihrer

Meinung zu stehen. Kennen Sie die Beeinflussung durch Meinungsmacher, etwa durch andere Stimmente oder durch Zuschauer bei einer offenen Abstimmung an der Landsgemeinde? Nicht von ungefähr gibt es in den Verfassungen und Statuten von Gemeinden, Parlamenten, Aktiengesellschaften und Vereinen die Möglichkeit der geheimen Abstimmung. So sympathisch die offene Abstimmung ist, wo jeder zu seiner Meinung steht, verhilft der Schutz des schriftlichen Verfahrens doch zu mehr Demokratie, zur Herrschaft des Volkes, das sich so vor Beeinflussung durch einzelne Mächtige schützt.

Offenheit ist eine Haltung gegenüber Mitmenschen, in dem was wir sagen, und was wir uns sagen lassen. Darüber hinaus kann sie sich auf die ganze Umwelt beziehen: offen für Überraschungen, frei von vorgefassten Meinungen, bereit, eine Frage von ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus anzugehen. Ich liebe offene Menschen. Mit einer Einschränkung: Ihre Offenheit darf nicht so weit gehen, dass sie überhaupt nicht mehr fassbar ist, sich nie festlegen, nicht entscheiden können und nicht zu einmal gefallenen Entscheidungen stehen. Auch hier ist richtig verstandene Offenheit der wünschbare Mittelweg zwischen Sturheit auf der einen und Wankelmütigkeit auf der anderen Seite.

Aus: «Wer wagt ... kommt weiter», Gotthelf-Verlag Zürich